Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Stadtbetriebe Hennef (AöR)	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2022/3502	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	07.06.2022	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	20.06.2022	öffentlich

Tagesordnung

Auflösung der Stadtbetriebe Hennef - AöR zum 31.12.2022 und Gründung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetriebe Hennef zum 01.01.2023

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Hennef beschließt die beigefügte Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Stadtbetriebe Hennef – AöR (SBH AÖR) mit Wirkung zum 31.12.2022, 23:59 Uhr (Anlage 1).

2. Der Rat der Stadt Hennef beschließt die Gründung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unter dem Namen „Stadtbetriebe Hennef“ mit Wirkung zum 01.01.2023.

3. Die Satzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetriebe Hennef wird in der beigefügten Fassung (Anlage 2) beschlossen. Die Aufgaben der SBH AöR werden durch die Stadt Hennef nach Maßgabe dieser Satzung auf die neu gegründete eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtbetriebe Hennef (eESBH) übertragen.

4. Der Rat der Stadt Hennef bestellt Herrn Dr. Volker Erbe zum technischen und ersten Betriebsleiter und Herrn Klaus Barth zum kaufmännischen und zweiten Betriebsleiter. In Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung SBH vertreten die Betriebsleiter die Stadt Hennef. Der Bürgermeister überträgt hierzu seine Unterschriftsbefugnis auf die Betriebsleiter.

5. Der vom Verwaltungsrat und Rat beschlossene Wirtschaftsplan 2023 der SBH AöR mit allen Festsetzungen gilt gleichermaßen für die eESBH, d.h. als deren eigener Wirtschaftsplan.

6. Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle zur Umsetzung der Beschlusspunkte 1 bis 5 erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sollten im Rahmen des Anzeigeverfahrens Änderungen des Satzungstextes notwendig sein, wird der Bürgermeister hierzu ermächtigt, soweit keine materiellen Inhalte betroffen sind.

Begründung

1. Auflösung der Stadtbetriebe Hennef AöR

Mit den Ratsbeschlüssen vom 22.10.2007 wurde die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserwerk und der Eigenbetrieb Stadtentwicklung mit Wirkung zum 01.01.2008 in eine Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt. Die Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand gilt für die Stadt Hennef sowie die SBH AöR ab dem 01.01.2023, als 2 separate Steuereinheiten und würde eine Umsatzbesteuerung vieler Leistungsbeziehungen untereinander bedeuten und eine zusätzliche Steuerlast von ca. 2 Mio. € p.a. Durch die Überführung in die juristisch nicht selbständige eigenbetriebsähnliche Einrichtung gibt es nur noch ein Steuersubjekt und die Leistungsbeziehungen untereinander sind nicht mehr steuerpflichtig.

2. Gründung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Mit Beschluss vom 04.10.2021 hat der Rat der Stadt Hennef daher entschieden, die Stadtbetriebe Hennef – AöR zum 31.12.2022 aufzulösen und alle Fachbereiche in die zu gründende eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtbetriebe Hennef“ zu überführen.
Eine direkte Umwandlung nach dem handelsrechtlichen Umwandlungsgesetz ist nicht möglich, sondern notwendig ist die Rückführung der SBH AöR im Wege der Gesamtrechtsnachfolge für eine juristische Sekunde in die Kernverwaltung und die Neugründung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung in der darauffolgenden juristischen Sekunde.

Tätigkeiten des Fachbereichs Tourismus, Wirtschaftsförderung sind gem. § 107 Abs. 2 GO NRW aus der wirtschaftlichen Tätigkeit herausgenommen.

Negative steuerliche Aspekte werden nicht gesehen. Eine verbindliche Auskunft gem. § 89 Abs. 2 AO wurde vom Finanzamt eingeholt. Der Übergang der Grundstücke ist laut Auskunft des Finanzamtes grunderwerbsteuerfrei im Sinne des § 4 Nr.1 GrEStG.

Gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist die Bildung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde anzuzeigen.
Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen sind aus dem Haushalt der Trägerkörperschaft (kommunaler Haushalt) ausgegliedert und bilden ein eigenes kommunales Sondervermögen. Das Sondervermögen wird separat verwaltet und nachgewiesen (§ 97 Abs. 2 GO NRW).
Das Sondervermögen ist zwar Bestandteil des allgemeinen Gemeindevermögens und daher Eigentum der Gemeinde, es ist aber in seiner Verwendung zweckgebunden. Um diese Zweckbindung zu sichern, ist es vom übrigen Gemeindevermögen haushalts- und kassenmäßig zu trennen. Auf ein kommunales Sondervermögen ist das kommunale Haushaltsrecht nicht direkt anzuwenden. § 97 Abs. 3 GO NRW legt aber fest, dass die allgemeinen Haushaltsgrundsätze sinngemäß anzuwenden sind.

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung als Sondervermögen der Stadt würde bei Darlehensaufnahmen zu einer Verbesserung der Zinskonditionen führen. Am Kapitalmarkt sind Zinsaufschläge für Darlehen an eine Anstalt des öffentlichen Rechts die Regel.

Mit der Auflösung der SBH AöR fällt der eigenständige Personalrat ersatzlos weg.

Gebührenbescheide werden zukünftig wieder unter dem Kopfbogen der Stadt Hennef erlassen.
Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Stadt Hennef ist Inhaberin der Rechte und Pflichten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung SBH. Allerdings tritt Sie unter dem Namen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetriebe Hennef auf, und zwar auch bei gerichtlichen Auseinandersetzungen als Klägerin oder Beklagte.
Die Gründung bzw. Errichtung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung SBH ist dem Rat der Stadt Hennef vorbehalten.
Organisatorisch wird die eigenbetriebsähnliche Einrichtung SBH dem Dezernat III zugeordnet.

3. Satzung und Vermögensübertragung

Die Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung SBH wird vom Rat der Stadt Hennef beschlossen. Die Betriebssatzung entspricht in ihrer Funktion der Hauptsatzung für die Gemeinde. Ein Über- oder Unterordnungsverhältnis besteht nicht, da es sich bei beiden um gleichberechtigte Satzungen der Gemeinde gemäß § 7 GO NRW handelt. Insofern ist darauf zu achten, dass diese Satzungen keine sich widersprechenden Regelungen enthalten. In der Hauptsatzung sollte eine Verweisung auf die Regelungen der Betriebssatzung aufgenommen werden. Die Betriebssatzung ist gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f) GO NRW der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt auch für Satzungsänderungen.

Mit Gründung der eESBH hat der Rat der Stadt Hennef zu entscheiden, welches Vermögen und gegebenenfalls damit in Zusammenhang stehende Verpflichtungen und Verbindlichkeiten in das Sondervermögen zu überführen sind. Das betriebsnotwendige Vermögen ist vom Vermögen der Stadt Hennef abzuspalten und in einer Eröffnungsbilanz darzulegen.

Alle Satzungen der SBH AöR werden zu städtischen Satzungen und müssen vom Rat neu beschlossen werden (die eigenbetriebsähnliche Einrichtung SBH hat keine Satzungskompetenz). Dies betrifft folgende Satzungen:

1. Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadtbetriebe Hennef – AöR vom 28.11.2013
2. Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) und Gebührensatzung für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben der Stadtbetriebe Hennef – AöR vom 06.04.2017
3. Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen (Gebühren- und Beitragssatzung) der Stadtbetriebe Hennef – AöR vom 28.11.2013

Der Ratsbeschluss zu den Satzungen soll noch in diesem Jahr erfolgen.

4. Betriebsleitung

Der Rat bestellt die Mitglieder der Betriebsleitung sowie des Betriebsausschusses der zukünftigen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung SBH.

Der Rat bestellt Herrn Dr. Erbe zum technischen Betriebsleiter sowie Herrn Klaus Barth zum kaufmännischen Betriebsleiter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung SBH.

Die Betriebsleitung ist für die Geschäfte der laufenden Betriebsführung zuständig (§ 2 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 EigVO NRW). Der Bürgermeister kann im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung der Betriebsleitung Weisungen erteilen (§ 6 Abs. 2 Satz 2 EigVO NRW). Soweit die Betriebsleitung glaubt, für die Durchführung dieser Weisungen des Bürgermeisters nach pflichtgemäßen Ermessen die Verantwortung nicht übernehmen zu können, entscheidet der Betriebsausschuss (§ 6 Abs. 2 Satz 3 EigVO NRW); bei Dissens

zwischen Bürgermeister und Betriebsausschuss entscheidet der Hauptausschuss des Rates (§ 6 Abs. 2 Satz 4 EigVO NRW).

Bevollmächtigung zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen:
Bei der Abgabe von Verpflichtungserklärungen für Eigenbetriebe ist nach den Vorschriften der §§ 64 und 74 GO NRW zu verfahren (§ 3 Abs. 3 Satz 1 GO NRW). Die Zeichnungsberechtigung liegt beim Bürgermeister und einem Mitglied der Betriebsleitung (§ 3 Abs, 2 Satz 2 EigVO NRW). Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 3 Abs. 3 Satz 4 GO NRW, § 64 Abs. 2 GO NRW), so dass die Betriebsleitung alleine zeichnen kann.
Die innerbetriebliche Organisation ist Aufgabe der Betriebsleitung.

Briefkopf/Unterzeichnung:
Die Regelung, dass die Betriebsleitung unter dem Namen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unterzeichnet, bedeutet nicht, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihren Schriftverkehr auf eigenen Briefköpfen führt. Vielmehr hat sie den Schriftkopf der Gemeinde zu verwenden, der mit dem entsprechenden Zusatz der Bezeichnung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung versehen werden sollte:
Stadt Hennef (Sieg)
Der Bürgermeister
Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtbetriebe Hennef
Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von der Betriebsleitung in bestimmtem Umfang mit der Vertretung ermächtigten Bediensteten unterschreiben "Im Auftrag".

5. Betriebsausschuss

Die Bildung eines Betriebsausschusses des Rates ist gemäß § 5 Abs. 1 EigVO NRW zwingend. Es gelten die allgemeinen Regeln der §§ 57, 58 GO NRW für die Bildung von Ratsausschüssen. Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor (§ 5 Abs. 4 Satz 1 EigVO NRW). Er entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung (§ 5 Abs. Satz Satz 2 EigVO NRW). Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Hennef ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in der Satzung aufgeführten Fällen.
Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses wird durch die Betriebssatzung geregelt (§ 5 Abs. 2 EigVO NRW). Enthalten in § 5 Abs. 1 des Satzungsentwurfes.
Die innere Organisation des Betriebsausschusses (zum Beispiel Vorsitz, Tagungsmodalitäten) ist in der Betriebssatzung zu regeln. Enthalten in § 5 Abs. 1 Satz 2 des Satzungsentwurfes.
Eine Bestellung von Arbeitnehmern in den Betriebsausschuss sieht das Kommunalrecht bei eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen nicht vor.
Es wird vorgeschlagen, die Größe des bisherigen Verwaltungsrates der AöR zu übernehmen.

6. Ermächtigung des Bürgermeisters

Die Auflösung der SBH AöR und Gründung der SBH als eigenbetriebsähnliche Einrichtung sind der **Aufsichtsbehörde** anzuzeigen. Nach § 115 GO NRW ist die geplante Errichtung eines Eigenbetriebes und ebenso die geplante Führung von Einrichtungen entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe der Kommunalaufsicht (hier Bezirksregierung Köln über den Rhein-Sieg-Kreis) spätestens 6 Wochen vor Beginn des Vollzugs anzuzeigen. Anzeige heißt zwar nicht Genehmigungspflichtigkeit, aber die Kommunalaufsicht kann auf Verstöße gegen geltendes Recht hinweisen und den Vollzug verhindern. Dieses Anzeigeverfahren wird nach entsprechender Beschlussfassung des Rates umgehend eingeleitet. Sollten im Rahmen des Anzeigeverfahrens Änderungen des Satzungstextes notwendig sein, wird der Bürgermeister

hierzu ermächtigt, soweit keine materiellen Inhalte betroffen sind. Die Ermächtigung des Bürgermeisters gilt für sämtliche notwendigen Maßnahmen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Hennef, den 07.06.2022

Mario Dahm

Anlage 1: *Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Stadtbetriebe Hennef- AÖR*
Anlage 2: *Satzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetriebe Hennef*